

Allgemeine Einkaufsbedingungen Safran Vectronix AG

1 Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Für die von Safran Vectronix AG (nachstehend "Vectronix") durch Offert Anfragen und/oder Bestellungen beim Lieferanten ausgelösten bzw. abgeschlossenen Geschäfte über die Lieferung eines Produkts und/oder Leistung einer Dienstleistung (nachstehend "Vertragsprodukt") gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Es sei denn, Vectronix habe entgegenstehenden oder ergänzenden Bedingungen des Lieferanten schriftlich zugestimmt, sind deren Geltung Vectronix gegenüber ausgeschlossen, auch wenn Vectronix ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2 Bestellungen

2.1 Es gelten nur Bestellungen, die von der Einkaufsabteilung von Vectronix auf einem SAP-Bestellformular erteilt werden. Vectronix lehnt jede Verantwortung ab, falls der Lieferant ohne das erwähnte SAP-Bestellformular Lieferungen ausführt.

2.2 Die Bestellungen, die vom Lieferanten nicht innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen schriftlich abgelehnt werden, gelten als akzeptiert. Eine inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot, das von Vectronix angenommen oder abgelehnt werden kann. In keinem Fall gilt das Schweigen von Vectronix als Annahme einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.

3 Lieferbedingungen

3.1 Soweit in der Bestellung nichts Abweichendes vereinbart wird, sind die Vertragsprodukte DAP Vectronix, Heerbrugg (INCOTERMS 2010) zu liefern. Die Vertragsprodukte sind sach- und umweltgerecht zu verpacken.

3.2 Die in der Bestellung aufgeführten Liefertermine sind fix und verbindlich. Eine Lieferung gilt als pünktlich, wenn die Lieferung 1 Tag vor bzw. spätestens 1 Tag nach dem Liefertermin bei Vectronix eintrifft.

3.3 Vectronix ist berechtigt, Bestellmengen und/oder Liefertermine bis spätestens 3 (drei) Wochen vor dem ursprünglichen Liefertermin zu ändern, ohne dass dadurch Vectronix von den in der Bestellung eingegangenen Abnahmeverpflichtungen befreit würde.

4 Lieferverzug

4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Vectronix bei sich abzeichnenden Lieferverzögerungen unverzüglich zu informieren. Ein Lieferverzug entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung, die Vertragsprodukte zu liefern.

4.2 Falschliefungen, Teillieferungen oder fehlerhafte Lieferungen gelten als Lieferverzug.

4.3 Dauert der Verzug länger als 20 (zwanzig) Arbeitstage, hat Vectronix das Recht, ohne weitere Mahnung mit schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten die Bestellung mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zu annullieren.

4.4 Im Fall einer Annullierung einer Bestellung gemäss Ziffer

4.3 kann Vectronix beim Lieferanten Schadensersatz geltend machen, insbesondere den Ersatz von Kosten, die im Zusammenhang mit der verzögerten Lieferung entstanden sind, insbesondere Verzugsentschädigungszahlungen an Vectronix Kunden, Kosten für Ersatzbeschaffungen und entgangener Gewinn.

5 Keine Wareneingangsprüfung, Sichtprüfung

5.1 Der Lieferant akzeptiert, dass Vectronix bei Erhalt der Vertragsprodukte keine Eingangskontrolle, sondern lediglich eine Sichtprüfung auf Identität und Quantität sowie auf sichtbare Transportschäden durchführt. Vectronix ist verpflichtet, mögliche Mängel umgehend dem Lieferanten zu melden, der innert nützlicher Frist den vertragskonformen Zustand wiederherstellen muss.

5.2 Vectronix hat das Recht, Lieferungen – oder Teile davon insbesondere bei Vorliegen folgender Mängel zurückzuweisen:

5.2.1 Nicht-Konformität mit der Bestellung;

5.2.2 Transportschäden;

5.2.3 Mangelhafte oder fehlende Lieferdokumente (z. B. Lieferscheine, Prüfprotokolle, Messprotokolle, COC's usw.);

5.2.4 Teillieferungen (d.h. Lieferung einer kleineren Menge als die bestellte), Früh- und Spätlieferungen, die jeweils 3 (drei) Arbeitstage überschreiten, Überlieferungen (d.h. Lieferung einer grösseren Menge als die bestellte), Falschliefungen (d.h. Lieferung anderer Produkte als die bestellten).

5.3 Die Rückweisung von Lieferungen enthebt den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung, die Vertragsprodukte vertragskonform zu liefern. Sämtliche im Zusammenhang mit der Rückweisung entstehenden Kosten und Risiken sind vom Lieferanten zu tragen.

6 Technische Abklärungen bei Nicht-Konformität

Im Fall von Nicht-Konformität in technischer Hinsicht gemäss Ziffer

5.2.1 kann Vectronix Untersuchungen selber vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen, um die Fehlerursache zu ermitteln, und um anschliessend unter Berücksichtigung eines neu festzulegenden Zeitplanes mit dem Lieferanten Korrektur- und Vorbeugemassnahmen festzulegen. Alle durch die Nicht-Konformität bei

Vectronix und beim Lieferanten entstehenden Kosten sind vom Letzteren zu tragen. Vectronix hat überdies das Recht, Schadensersatz geltend zu machen.

7 Preise, Zahlungsbedingung

7.1 Soweit in der Bestellung nichts Abweichendes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise DAP Vectronix Heerbrugg (INCOTERMS 2010), einschliesslich Verpackung. Die Preise gelten jeweils für die gesamte Bestellmenge.

7.2 Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Verlangen die vereinbarten Preise auch in Euro oder US\$ zu stellen.

7.3 Preisänderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Vectronix.

7.4 Soweit in der Bestellung nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist das Zahlungsziel 60 (sechzig) Tage ab Rechnungsdatum, netto ohne Abzug auf ein vom Lieferanten zu bezeichnendes Bankkonto.

8 Technische Dokumentation, Änderungswesen

8.1 Die mit der Bestellung mitgelieferte technische Dokumentation, samt technischen Spezifikationen, Funktionszeichnungen und dergleichen, sind integrierender Bestandteil der Bestellung.

8.2 Will der Lieferant die technischen Spezifikationen eines Vertragsprodukts ändern, ist in jedem Fall vorab von Vectronix eine schriftliche Genehmigung und Freigabe einzuholen.

9 Vorrichtungen, Arbeitshilfsmittel, Werkzeuge

9.1 Vorrichtungen, Arbeitshilfsmittel, Werkzeuge und dergleichen ("Werkzeuge"), welche speziell und ausschliesslich zur Produktion der Vertragsprodukte hergestellt werden, gehen mit deren vollständigen Bezahlung ohne Weiteres in das Eigentum der Vectronix über. Soweit technisch möglich, sind die Werkzeuge als Eigentum der Vectronix zu kennzeichnen.

9.2 Es sei denn, ein anderer Zahlungsmodus werde vereinbart, ist der Kaufpreis der Werkzeuge wie folgt zu bezahlen: 30% bei Bestellung durch Vectronix, 30% nach Lieferung der Ausfallmuster der Vertragsprodukte und 40% nach Serienfreigabe der Vertragsprodukte durch Vectronix.

9.3 Vectronix kann die kostenlose Herausgabe dieser Werkzeuge jederzeit und ohne Angabe von Gründen innert einer Woche verlangen. Sind die Werkzeuge nur teilweise bezahlt, erfolgt deren Herausgabe erst nach vollständiger Bezahlung durch Vectronix.

9.4 Nach vollständiger Bezahlung des Werkzeugs, wird der Lieferant auf Verlangen von Vectronix schriftlich bestätigen, dass das Werkzeug alleiniges Eigentum von Vectronix ist.

9.5 Der Lieferant garantiert eine minimale Ausstossmenge der Werkzeuge. Wird die minimale Ausstossmenge wegen Beschädigung eines Werkzeuges nicht eingehalten, hat der Lieferant kostenlosen Ersatz oder Reparatur zu leisten, wobei der dadurch gegebenenfalls bedingte Lieferverzug der Vertragsprodukte so gering wie möglich ausfallen muss. Der Lieferant ist für eine ordnungsgemässe und sorgfältige Pflege, Aufbewahrung, Wartung und Instandhaltung der Werkzeuge verantwortlich.

9.6 Die Anschaffung eines Ersatzwerkzeuges nach Erreichung der vereinbarten minimalen Ausstossmenge geht zulasten von Vectronix. Die Parteien werden rechtzeitig gemeinsam über den Zeitpunkt der Anschaffung eines Ersatzwerkzeuges entscheiden. Ein Ersatzwerkzeug, das wegen normaler Abnutzung oder geplanter Ausstossmenge erstellt werden muss, wird vertraglich gleich behandelt wie ein neues Werkzeug. Dies gilt insbesondere für das Eigentum und den Herausgabeanspruch von Vectronix.

9.7 Der Lieferant hat die Werkzeuge auf eigene Kosten gegen Feuer, Diebstahl, Elementarschäden, Verlust oder sonstigen Untergang zu versichern.

10 Beistellmaterial durch Vectronix

Durch Vectronix beigestelltes Material (Hardware sowie Software) wird vom Lieferanten nach Erhalt innert maximal 5 (fünf) Arbeitstagen einer Wareneingangsprüfung unterzogen. Beanstandetes Material wird durch Vectronix schnellstmöglich kostenlos ersetzt. Das durch den Lieferanten nicht innert 5 Arbeitstagen beanstandete Beistellmaterial gilt als akzeptiert und kann gegenüber Vectronix nicht mehr beanstandet werden. Von Vectronix beigestelltes Material bleibt deren Eigentum. Es ist durch den Lieferanten gesondert zu lagern und zu kennzeichnen, sorgfältig zu behandeln und gegen alle Risiken von Verlust und Beschädigung zu versichern.

11 Gefährliche Stoffe

Der Lieferant garantiert, dass die Vertragsprodukte incl. Verpackungen keine gefährlichen Stoffe enthalten. Gemäss der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 dürfen keinesfalls mehr als 0,1% Masse / Masse, besonders gefährliche Stoffe aus der SVHC Kandidatenliste und dem Verzeichnis für zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV) enthalten sein. Darüber hinaus garantiert der Lieferant, dass die gelieferten Artikel konform zu den Beschränkungen gemäss Anhang XVII der REACH-Verordnung sind. Im Weiteren dürfen die Vertragsprodukte kein Asbest, Biozide,

radioaktives Material oder Halogene als Flammenschutz in Kabeln oder Leitungen enthalten. Sollte einer dieser Stoffe in den Vertragsprodukten enthalten sein, so ist dies schriftlich unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer (z.B. CAS) incl. Sicherheitsdatenblatt Vectronix unaufgefordert mitzuteilen.

12 Stoffverbote gemäss RoHS

Bezugnehmend auf die RoHS-Richtlinie 2011/65/EU dürfen keine Stoffe über den erlaubten Schwellenwerten in den Anlieferanteilen enthalten sein. Dies gilt besonders für mechanische und optische Bauteile / Baugruppen die in elektronischen Endgeräten von Vectronix verbaut werden. Zum Konformitätsnachweis ist die technische Dokumentation des Lieferanten auf die EN50581 aufzubauen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dies in der von Vectronix mitgelieferten Dokumentation verlangt wird. In der Regel betrifft dies nur das Löten mit bleihaltigem Lot. Der Lieferant hat Vectronix bei jeder Lieferung, z.B. auf dem Lieferschein, den RoHS Konformitätsstatus unaufgefordert mitzuteilen.

13 Konfliktmineralien

Der Lieferant verpflichtet sich gemäss den Prinzipien des USA "Dodd-Frank-Consumer Protection Act", Abschnitt 1502 von 2010 zu handeln. Das bedeutet, dass der Lieferant seine Lieferkette auf einen möglichen Einsatz von sogenannten „Konfliktmineralien“ überprüft. Konfliktmineralien sind Mineralien die aus Minen der D.R.K. oder deren Nachbarländer stammen, die zur Herstellung von Tantal, Wolfram, Zinn und Gold verwendet wurden. Sollten Konfliktmineralien innerhalb der Lieferkette im Einsatz sein, ist Vectronix dies unverzüglich mitzuteilen.

14 Umwelt- und Arbeitsschutz,

Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen und Regelwerke bezüglich Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz, Arbeitssicherheit, Unfallverhütung einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt kontinuierlich und nachhaltig zu verringern. Dies setzt das Beachten und einhalten des Sicherheitsdatenblatts voraus. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Management System nach ISO14001 bzw. OHSAS 18001 einrichten und weiter entwickeln.

15 Energieeffizienz

Die Vertragsprodukte sind möglichst nach dem rechtlichen Rahmen und Normen zur Energieeffizienz auszulegen und herzustellen. Lieferanten die nach ISO14001 od. EMAS und ISO50001 zertifiziert sind werden bevorzugt.

16 Compliance

Der Lieferant ist verpflichtet, sich die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN zu beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für unsere Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zu dieser UN-Initiative sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich. Für den Fall, dass der Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises sich gesetzeswidrig verhält, behält Vectronix sich das Recht vor aus bestehenden Verträgen zurückzutreten.

17 Eigentumsübertragung

Soweit in der Bestellung nicht etwas anderes vereinbart wurde, geht das Eigentum am Liefergegenstand gemäss DAP INCOTERM 2010 an Vectronix über.

18 Abkündigung / letzte Allzeitsbedarfsbestellung

Der Lieferant informiert Vectronix schriftlich mindestens 6 (sechs) Monate im Voraus, wenn die Herstellung oder Lieferung von regelmässig bestellten Vertragsprodukten eingestellt werden soll. "Regelmässig" bedeutet in diesem Zusammenhang die Platzierung mindestens einer Bestellung pro Kalenderjahr. Vectronix ist in einem solchen Fall berechtigt, eine letzte Allzeitbedarfsbestellung zu den bisherigen Preisen aufzugeben.

19 Gewährleistung und Garantie, Garantiefrist

19.1 Der Lieferant gewährleistet und garantiert, dass die Vertragsprodukte der technischen Dokumentation entsprechen und dass diese vollständig, funktionstauglich und frei von Mängeln sind. Soweit der Lieferant in Bezug auf die Materialwahl als auch die Konstruktions- und Produktionslösungen Vectronix beraten hat, hat er für die Beratung der Vectronix Gewähr zu leisten.

19.2 Der Lieferant verpflichtet sich, jeden Mangel an den Vertragsprodukten, den er zu vertreten hat und der auf ungeeignete Materialwahl, fehlerhafte Konstruktions- und Produktionslösungen, mangelhafte Ausführung und/oder fehlende Eignung zum vorausgesetzten Gebrauch zurückzuführen ist, durch umgehende Mangelbeseitigung oder Ersatz des Vertragsprodukts zu beheben. 19.3 Diese Gewährleistung umfasst kostenlos (a) den Ersatz des Vertragsprodukts oder (b) den Ersatz der schadhafte Teile.

19.4 Für Schäden an den Vertragsprodukten, welche durch normale Abnutzung, unsachgemässe Behandlung, mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässige Beanspruchung sowie infolge anderer Gründe, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat, entstehen, ist jegliche Gewährleistung bzw. Garantie ausgeschlossen.

19.5 Dies gilt ebenso, wenn Vectronix selbst oder durch nicht autorisierte Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten Reparaturen oder Änderungen an den Vertragsprodukten vornimmt oder nicht vom Lieferanten spezifizierete Ersatzteile verwendet.

19.6 Die Standard-Garantiefrist für offene und verdeckte Mängel an den Vertragsprodukten beträgt, soweit in der Bestellung nichts Abweichendes vereinbart wurde, 24 (vierundzwanzig) Monate gerechnet ab dem nachgewiesenen Auslieferungsdatum oder Fakturadatum, welches Datum auch immer das spätere ist, des Vertragsprodukts an Vectronix, es sei denn, für ein spezifisches Vertragsprodukt eine andere Gewährleistungsfrist in der technischen Dokumentation vereinbart worden ist. Die in der technischen Dokumentation festgehaltenen Garantiefristen haben gegenüber der in dieser Ziffer aufgeführten Standard-Garantiefrist Vorrang.

19.7 Der Lieferant gewährt Vectronix hiermit ausdrücklich das Recht, auf eine Eingangsprüfung der Vertragsprodukte bei deren Lieferung gemäss Ziffer 5 zu verzichten und jederzeit während der Gewährleistungsfrist die Mängel an den Vertragsprodukten bei deren Feststellung umgehend zu rügen. Vectronix ist jedoch verpflichtet, bei Liefereingang eine summarische Eingangskontrolle (Sichtprüfung) in Bezug auf Identität und Quantität sowie auf sichtbare Transportschäden durchzuführen und mögliche Mängel dem Lieferanten umgehend zu melden.

20 Versicherungsdeckung für Betriebs- und Produkthaftung

Der Lieferant verpflichtet sich, für Betriebs- und Produkthaftpflichtfälle eine angemessene Versicherungsdeckung sicherzustellen und aufrecht zu erhalten. Vectronix ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die entsprechenden Versicherungspolizen zu verlangen.

21 Geistiges Eigentum

Wird das Vertragsprodukt vom Lieferanten im Auftrag und auf Kosten von Vectronix exklusiv entwickelt, geht die Entwicklung, einschliesslich aller Prozesse und Unterlagen, bei Bezahlung durch Vectronix in ihr alleiniges Eigentum über. Die exklusiven Entwicklungen dürfen nur für Vertragsprodukte unter Ausschluss von Produkten an Dritte verwendet werden.

22 Software

22.1 Wird die Software vom Lieferanten im Auftrag und auf Kosten von Vectronix exklusiv entwickelt, beinhaltet die Lieferung auch den Allg. Einkaufsbedingungen Vectronix 06.11.2014.doc 3 / 3 Quell Code der Software sowie alle sonstigen Codes und Unterlagen. Die Software geht bei Bezahlung durch Vectronix in ihr alleiniges Eigentum über und darf ausschliesslich für Lieferungen an Vectronix verwendet werden.

22.2 Für Software, welche bei Bezahlung vereinbarungsgemäss nicht in das Eigentum von Vectronix übergeht, räumt der Lieferant Vectronix sowie ihren Endkunden ein weltweites, unwiderrufliches, nicht-exklusives und kostenloses Nutzungsrecht ein.

23 Schutzrechte Dritter

23.1 Der Lieferant haftet in Bezug auf die Vertragsprodukte für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten und/oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter (nachstehend "Schutzrechte") ergeben. Der Lieferant stellt Vectronix und dessen Kunden von allen Ansprüchen aus Verletzung solcher Schutzrechte frei.

23.2 Das Vorgehende gilt nicht, soweit der Lieferant das Vertragsprodukt nach den von Vectronix übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichzusetzenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht erkennen konnte, dass mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen Schutzrechte verletzt würden. Ebenso wenig haftet der Lieferant, wenn die Schutzrechtverletzung auf eine Kombination von Vertragsprodukten mit anderen von Vectronix bestimmten Produkten zurückzuführen ist, und die Vertragsprodukte für sich alleine keine Schutzrechte verletzen.

23.3 Wird Vectronix wegen einer Schutzrechtsverletzung des Liefergegenstandes von Dritten in Anspruch genommen, wird er den Lieferanten unverzüglich schriftlich informieren.

23.4 Die Rechts- und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Verletzung von Schutzrechten trägt – mit Ausnahme im Fall von Ziffer 23.2 – der Lieferant.

24 Exportbestimmungen

Die Parteien vereinbaren, die Exportkontrollgesetze und Regulierungen einzuhalten, welche für die Lieferung (einschliesslich der Komponenten darin) anwendbar sind, ebenso bezüglich

Software, Informationen und Produkte, welche die Parteien im Rahmen der Durchführung des Auftrages austauschen. Diese Exportbestimmungen umfassen insbesondere die Regelungen der Europäischen Union und der Vereinigten Nationen, die US ITAR Regelungen ("International Traffic in Arms Regulations" für rüstungsrelevante Güter) und die US EAR Regelungen ("Export Administration Regulations" für Dual-Use und zivile Güter), sowie weitere relevante Regelungen.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer über die Exportkontroll-Klassifizierung der oben genannten Produkte zu informieren, und verpflichtet sich, sie über alle Änderungen – oder geplanten Änderungen – zu informieren, spätestens fünfzehn (15) Tage nach Kenntnis der Änderung.

Für den Fall, dass die Ausfuhr oder Wiederausfuhr aller oder eines Teile der Lieferung eine Ausfuhrgenehmigung benötigt, verpflichtet sich der Lieferant, dies bei der zuständigen Behörde zu beantragen, ohne Kosten für den Käufer, für jede Lizenz oder behördliche Genehmigung die erforderlich ist, die es dem Käufer ermöglicht, die Produkte zu benutzen und an Kunden oder andere vom Käufer definierten Endverwender zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer bei Erteilung oder Ablehnung einer Ausfuhrlizenz durch die zuständigen Behörden unverzüglich zu benachrichtigen, und ihm eine Kopie der Lizenz oder eine Bescheinigung dafür zur Verfügung zu stellen, und insbesondere die Einschränkungen bezüglich Re-Export oder Transfer mitzuteilen.

Die Mitteilung vom Lieferanten an den Käufer bezüglich Klassifizierung aller oder eines Teils der Lieferung sowie die Erteilung der oben genannten Ausfuhrlizenz bildet eine aufschiebende Bedingung für das Inkrafttreten des Vertrages.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle notwendigen Sicherheitsmassnahmen, durch welche Mittel auch immer, zu implementieren, um die Weitergabe von Informationen des Käufers, die den Gesetzen und Regularien der Exportkontrolle unterliegen, an jede nicht autorisierte Personen zu verhindern, sei es eine Befreiung von oder Erteilung einer Ausfuhrlizenz der zuständigen Behörde.

Sollte die Ausfuhrgenehmigung aus Gründen, die dem Lieferanten zugeschrieben werden können, entzogen, nicht erneuert oder für ungültig erklärt werden, so behält sich der Käufer das Recht vor, den Auftrag automatisch zu beenden, ohne auf das Recht auf Schadenersatz zu verzichten.

Sollte er seine Exportkontrollverpflichtungen nicht erfüllen, wird der Lieferant verpflichtet, für jeden in der Bestellung definierten Umfang von Vectronix erlittenen Schaden zu haften oder die Lieferung oder einen Teil davon zu kompensieren. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, im Falle einer Klage oder Rechtsanspruchs durch die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Exportkontrolle die Kosten für die Verteidigung des Käufers und / oder deren Kunden zu übernehmen, inklusiver aller Konsequenzen, einschliesslich Gebühren, Kosten und Schäden, die daraus entstehen können.

25 Vertraulichkeit

Alle dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung überlassenen Unterlagen, insbesondere Berechnungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Pläne, Modelle und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von Vectronix. Sie dürfen lediglich für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Sie sind als Betriebsgeheimnis besonders zu schützen und dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von Vectronix zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind auf erstes Verlangen an Vectronix zurückzugeben und alle Kopien davon und Notizen dazu sind zu vernichten. Davon ausgenommen sind alle Dokumente, die für die Materialbeschaffung durch den Lieferanten seinen Zulieferanten zugestellt werden müssen. Sind die Parteien eine Vertraulichkeitserklärung eingegangen, gelten jene Bestimmungen und gehen diesen vor.

26 Verbindlichkeit und Kündigung

26.1 Vorbehältlich Ziffer 2.2, wird eine Bestellung für beide Parteien bei Auftragsbestätigung durch den Lieferanten rechtlich verbindlich.

26.2 Kündigung aus wichtigem Grund: Jede Partei hat nach erfolgloser schriftlicher Mitteilung oder Mahnung an die andere Partei das Recht, insbesondere in folgenden Fällen die durch den Lieferanten schriftlich bestätigten Bestellungen, ohne Kostenfolge, mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen:

26.2.1 Im Fall von Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens, Geschäftsaufgabe, Geschäftsübergabe, insbesondere an Wettbewerber von Vectronix, oder sonstigen materiellen Veränderungen seitens der zu kündigenden Partei, welche die kündigende Partei zur begründeten Befürchtung eines Vermögensschadens veranlassen, sofern keine entsprechenden Sicherheiten von der zu kündigenden Partei gestellt werden.

26.2.2 Im Fall von Nichteinhaltung der vertraglichen Bestimmungen, wiederholte Nichteinhaltung der Liefertermine, anhaltende Qualitätsprobleme, anhaltender Zahlungsverzug, vorausgesetzt, die kündigende Partei hat der anderen Partei eine 30-tägige Frist zur Wiederherstellung des vertraglichen Zustands gesetzt und diese hat innerhalb der gesetzten Frist den vertraglichen Zustand nicht wieder herstellen können. Die Festsetzung der vorgenannten Wiederherstellungsfrist durch die eine Partei hindert diese nicht daran, gegenüber der anderen Partei Ersatz für jeden nachgewiesenen Schaden geltend zu machen, der während der Wiederherstellungsfrist entstanden ist. Sollte die Kündigung nach erfolglosem Ablauf der Wiederherstellungsfrist von 30 (dreissig) Tagen rechtswirksam werden, kann die kündigende Partei für jeden Schaden Ersatz geltend machen.

26.3 Im Kündigungsfall hat Vectronix sofortigen Anspruch auf:

26.3.1 Herausgabe aller Dokumente;

26.3.2 Herausgabe aller teilgefertigten Vertragsprodukte gegen angemessene Bezahlung;

26.3.3 Herausgabe des Source Codes und sonstigen Codes bei Software gegen angemessene Bezahlung, falls diese nicht schon Eigentum von Vectronix sind;

26.3.4 Herausgabe von Konstruktionszeichnungen und Teilentwicklungsergebnissen gegen angemessene Bezahlung, falls diese nicht schon Eigentum von Vectronix sind.

26.3.5 Herausgabe der Werkzeuge gemäss Ziffer 9, soweit sie von Vectronix vollständig bezahlt worden sind.

27 Teilnichtigkeit

Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine neue zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

28 Vergabe an Dritte

Der Lieferant darf die Ausführung von Vertragsprodukten oder Teilen davon nicht ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Vectronix an Dritte weiter vergeben. Von diesem Verbot ist jedoch der Kauf von Einzelteilen und Material durch den Lieferanten ausgenommen.

29 Zutrittsrecht

Vectronix ist unter frühzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten berechtigt, die Räumlichkeiten beim Lieferanten und bei dessen Unterlieferanten, in denen die Vertragsprodukte hergestellt, geprüft oder gelagert werden, kostenlos zu besichtigen.

30 Verrechnung

Vectronix ist berechtigt, Forderungen, die der Lieferant gegen Vectronix hat, mit allen Forderungen, die Vectronix gegen den Lieferanten zustehen, zu verrechnen.

31 Rangreihenfolge

Es gilt die folgende Rangreihenfolge: Besondere Lieferverträge, die Bestellungen, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

32 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

32.1 Es gilt schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

32.2 Die ordentlichen Gerichte am Geschäftssitz von Vectronix sind zuständig. Vectronix ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem Geschäftssitz gerichtlich zu belangen.

Safran Vectronix AG, CH-9435 Heerbrugg, Schweiz

17. Februar 2017